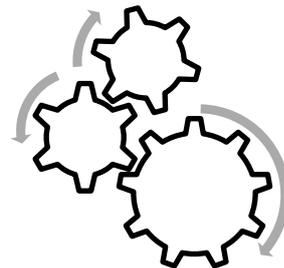




Kleines



des öffentlichen Finanzhaushalts



1. Führung des Finanzhaushaltes

Oberster Grundsatz für die Führung des Finanzhaushalts einer Gemeinde ist die sorgfältige Bewirtschaftung und die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, der Schutz vor Misswirtschaft sowie die Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts.

Der Finanzhaushalt wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

- **Gesetzmässigkeit:** Die Behörden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten. Alle Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, etc.). Sämtlichen Ausgaben der Gemeinde müssen Ausgabenbeschlüsse zugrunde liegen. Das gesetzmässige Verfahren von der Budgetierung bis zur Ausführung gilt es zu wahren.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die öffentlichen Mittel sollen optimal und kostengünstig eingesetzt werden (sog. "Kosten-Nutzen-Prinzip"). Für die Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziele führt.
- **Sparsamkeit:** Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Die beschlossenen Aufgaben sind sparsam auszuführen.
- **Finanzhaushaltsgleichgewicht:** Die Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein, d. h. die Erträge müssen die Aufwendungen decken. Als mittelfristig gilt eine Zeitspanne von acht Jahren.
- **Verursacherfinanzierung:** Die Nutzniessenden besonderer Leistungen haben die zumutbaren und verhältnismässigen Kosten selber zu tragen (z. B. Abfallgebühren).
- **Vorteilsabgeltung:** Die Gemeinde lässt sich von Dritten wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen abgelden (z. B. Grundeigentümerbeiträge).

2. Grundsätze der Rechnungsführung

Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.

Für das öffentliche Rechnungswesen der Gemeinden gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- **Jährlichkeit:** Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
- **Bruttoprinzip:** Einnahmen und Ausgaben in der Investitionsrechnung bzw. Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung sind brutto, d. h. in ihrer vollen Höhe in getrennten Konten zu verbuchen.
- **Detailprinzip:** Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen. Der Kontenrahmen nach HRM2 ist verbindlich.
- **Bruttokreditprinzip:** Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten (brutto) zu fassen. In diesen Gesamtkosten ist die Mehrwertsteuer mit zu berücksichtigen.

- **Verständlichkeit:** Die Informationen im Finanzplan, Budget und Jahresrechnung sind verständlich, nachvollziehbar und eindeutig dargestellt.
- **Zuverlässigkeit:** Sämtliche Informationen aus dem Rechnungswesen stimmen mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein (Richtigkeit). Die Informationen sind glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt (Neutralität).
- **Vollständigkeit:** Der Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung enthalten alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushalts. Aktiven und Passiven sind vollständig bilanziert. Die bekannten Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung erfasst.
- **Sollverbuchung:** Die Finanzvorfälle sind dann zu verbuchen, wenn eine Forderung oder eine Schuld entsteht.
- **Qualitative Bindung:** Die bewilligten Mittel sind für den festgelegten Zweck zu verwenden.
- **Quantitative Bindung:** Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des bewilligten Betrags getätigt werden.
- **Zeitliche Bindung:** Die im Budget beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. Im Rechnungsjahr nicht verwendete Budgetkredite verfallen.
- **Vorherigkeit:** Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. Kredite sind zu beschliessen, bevor Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben getätigt werden.
- **Periodenabgrenzung:** Die Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung bzw. die Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden.
- **Wesentlichkeit:** Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- **Vergleichbarkeit:** Die Jahresrechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- **Stetigkeit:** Beschlossene Vorgaben im Rechnungswesen sollen über einen längeren Zeitraum angewendet werden. Dies führt zu einer Beständigkeit und schafft Vertrauen.

3. Kreditarten

3.1 Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite (Objekt- und Rahmenkredite) werden beschlossen für Investitionen, Investitionsbeiträge sowie für neue wiederkehrende und neue einmalige Konsumausgaben, die erst in einem späteren Zeitpunkt getätigt oder fällig werden. Über jeden Verpflichtungskredit für Investitionen muss nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden.

3.1.1 Objektkredit

Beschlossene Verpflichtungskredite ermächtigen das zuständige Organ bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In der Regel werden Verpflichtungskredite als Objektkredite, also für ein einzelnes Vorhaben beschlossen (z. B. Sanierung eines Schulhauses).

3.1.2 Rahmenkredit

Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, verschiedene Einzelvorhaben (Objektkredite), die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, in einem Rahmenkredit zusammenzufassen. Beim Beschluss über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ bestimmen, wer die einzelnen Objektkredite beschliessen kann.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 9. Mai 2017	g:\00_daten\02_finan\25_rw\000_vorschriften\abc_finanzhaushalt_hrm 2.docx	09.05.2017 10:32 / dp	1.53	2 von 8

3.1.3 Finanzkompetenzen

Zuständig für die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben ist:

- bis CHF 150'000 Gemeinderat
- CHF 150'001 bis CHF 1'000'000 Grosser Gemeinderat
- CHF 1'000'001 bis CHF 1'500'000 Grosser Gemeinderat
(Vorbehalt fakultatives Referendum)
- über CHF 1'500'000 Stimmberechtigte (Urnenabstimmung)
- gebundene Ausgaben Gemeinderat

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal (10x) kleiner als für einmalige.

3.2 Budgetkredite

Mit dem Budget werden Ausgaben beschlossen, die einmalig sind (sog. Konsumausgaben) und im gleichen Rechnungsjahr fällig werden. Jeder einem Konto des Budgets zugeordneter Betrag wird als Budgetkredit bezeichnet. Die Gesamtheit der Budgetkredite in der Erfolgsrechnung ergibt zusammen das Budget.

3.3 Nachkredite

3.3.1 Allgemeines

Reicht ein beschlossener Kredit zur Erfüllung der bezweckten Aufgabe nicht aus, können mit einem weiteren Kreditbeschluss (Nachkredit) zusätzliche Mittel verfügbar gemacht werden. Alle Nachkredite sind dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten.

Ein Nachkredit ist zu beschliessen, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass laufende Arbeiten unterbrochen werden müssen, bis der Nachkredit bewilligt ist. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

3.3.2 Zuständigkeiten

Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend. Nachkredite bis CHF 50'000 entscheidet in jedem Falle der Gemeinderat, welcher in seinem Regelungsbereich folgende Delegation vorgenommen hat:

- Nachkredite bis CHF 5'000 Finanzverwalter
- Nachkredite CHF 5'001 bis CHF 10'000 Büro Finanzkommission
- Nachkredite über CHF 10'000 Gemeinderat
- gebundene Ausgaben Finanzverwalter

4. Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern führen ihre Rechnung nach den kantonalen Vorschriften gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2).

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 9. Mai 2017	g:\00_daten\02_finan\25_rw\000_vorschriften\abc_finanzhaushalt_hrm 2.docx	09.05.2017 10:32 / dp	1.53	3 von 8

4.1 Struktur und Ziele des HRM

Rechnungslegungsvorschriften dienen dazu, Qualität und Einheitlichkeit der Finanzberichterstattung zu gewährleisten. Sie dienen dem Schutz der Gläubiger und legen Grundsätze der Rechnungslegung, wie die Prinzipien der Periodenabgrenzung, der Stetigkeit, der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit und der Vergleichbarkeit, fest. Sie sollen zudem sicherstellen, dass verlässliche Rechnungsabschlüsse publiziert werden und damit das Vertrauen in die Unternehmung, die sie anwendet, zu erhöhen.

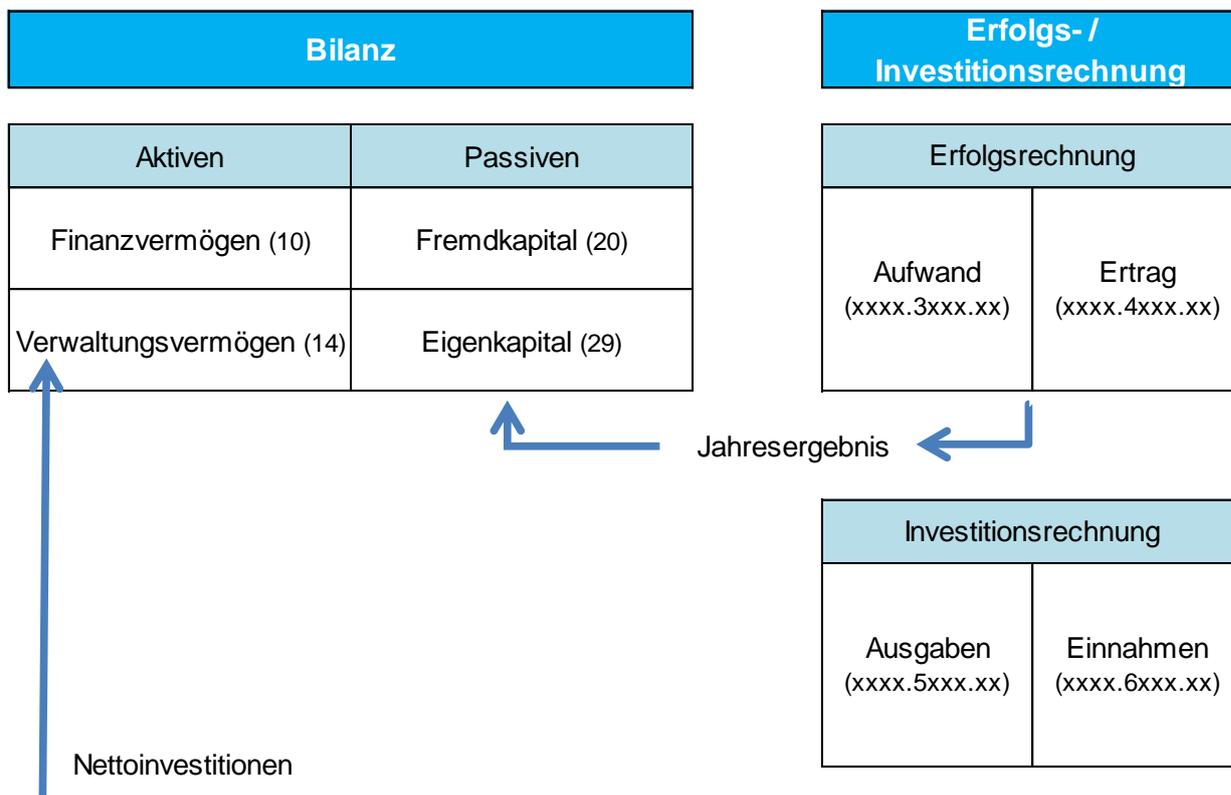
Das Ziel des HRM ist es, die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit zu stärken, das Kostendenken zu fördern, das Finanzgeschehen informativ zu strukturieren und damit die Verständlichkeit zu erhöhen und dadurch das Rechnungswesen als Entscheidungsgrundlage und somit als Führungsinstrument einzusetzen.

Als zentrales Führungsinstrument muss das Rechnungswesen verschiedene Daten im administrativen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung stellen. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine entsprechende Struktur erforderlich. Das tragende Gerüst des HRM sind folgende Hauptmerkmale:

- Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Haushaltsrechts
- Einheitlicher Ausgabenbegriff der Verwaltungsrechnung
- Zweiteilung der Verwaltungsrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
- Einheitlicher Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte
- Förderung des Kostendenkens durch interne Verrechnungen
- Konsolidierung von Sonderbuchhaltungen mit der Verwaltungsrechnung
- Statistischer Finanzierungsausweis (Mittelherkunft/Mittelverwendung)
- Statistische Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben (Funktionen)

Das Rechnungsmodell beruht auf der Gliederung:

- Bilanz
- Erfolgs- und Investitionsrechnung



Die Erfolgsrechnung wird in drei Stufen dargestellt und zeigt das operative Ergebnis, das ausserordentliche Ergebnis und das Gesamtergebnis. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen werden konsequent vorgenommen. Für Investitionen (Ausgaben des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer) wird eine abgestufte Aktivierungsgrenze vorgegeben. Für den Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) wurde die Aktivierungsgrenze vom Gemeinderat auf CHF 50'000 festgelegt. Anlagen des Verwaltungsvermögens werden nach der vorgegebenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert bilanziert. Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und Verwendung von Geldmitteln und deren Nettozu- oder -abfluss per Ende Jahr. Die Finanzkennzahlen verschaffen einen Überblick über die finanzielle Situation der Gemeinde. Im Anhang zur Jahresrechnung werden Informationen zum angewandten Regelwerk und Grundlegendaten sowie weitere Auswertungen (Eigenkapitalnachweis, Rückstellungs-, Beteiligungs-, Gewährleistungs- und Anlagespiegel, Kreditkontrolle) ausgewiesen.

Die vorgenannten Vorgaben führen zu der Darstellung der Jahresrechnung nach dem "True-and-Fair-View" Prinzip, also einer wahrheitsgetreuen und transparenten Aufzeichnung der finanziellen Lage der Gemeinde.

4.2 Begriffserläuterungen

Bilanz	Die Bilanz setzt sich aus der Aktiv- und der Passivseite zusammen. Vermögen und Fremdkapital werden einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital, welches nicht einer geldmässig vorhandenen Reserve gleichzusetzen ist.
Finanzvermögen	Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Ausgaben veräussert werden können (z. B. Wertschriften, Landreserven).
Verwaltungsvermögen	Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Schulhaus, Gemeindestrassen).
Erfolgsrechnung	Die Erfolgsrechnung umfasst den Konsumaufwand (z. B. Personal- und Sachaufwand, Folgekosten aus Investitionen wie Zinse und Abschreibungen) und die damit zusammenhängenden Erträge (z. B. Steuern, Gebühren, Vermögenserträge) eines Kalenderjahres. Die Erfolgsrechnung umfasst sowohl die kassenwirksamen als auch die zahlungsunwirksamen Positionen (z. B. Abschreibungen und interne Verrechnungen). Die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und dem Gesamtertrag ist das Ergebnis des Gesamthaushalts (Konzernrechnung). Es setzt sich zusammen aus den Teilergebnissen des allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt) und den Spezialfinanzierungen. Der Saldo (Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung verändert die Eigenkapitalpositionen.
Investitionsrechnung	Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Die Investitionstätigkeit hat Auswirkungen auf den künftigen Fremdmittelbedarf sowie den Zins- und Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 9. Mai 2017	g:\00_daten\02_finanz\25_rw\000_vorschriften\abc_finanzhaushalt_hrm 2.docx	09.05.2017 10:32 / dp	1.53	5 von 8

4.3 Funktionale (Aufgaben)Gliederung

Die Erfolgs- und Investitionsrechnung ist in zehn Aufgabenbereiche aufgeteilt (funktionale Gliederung). Diese bilden die Grundlage für den gemeindeeigenen Kontenplan.

0	Allgemeine Verwaltung	Legislative und Exekutive, Allgemeine Dienste und Verwaltungsliegenschaften
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	Öffentliche Sicherheit (Polizei, Verkehrssicherheit), Allgemeines Rechtswesen (Kinder- und Erwachsenenschutz), Feuerwehr, Militärische und zivile Verteidigung
2	Bildung	Obligatorische Schule (Eingangs-, Primar- und Sekundarstufe, Musikschulen, Schulliegenschaften, Tagesbetreuung), Übriges Bildungswesen (Verwaltung, Bildung)
3	Kultur, Sport und Freizeit	Kulturerbe (Museen und bildende Kunst, Denkmalpflege und Heimatschutz), Übrige Kultur (Bibliotheken, Konzert und Theater, Kultur), Medien (Film und Kino, Massenmedien), Sport und Freizeit
4	Gesundheit	Alters- und Pflegeheime, Ambulante Krankenpflege, Gesundheit (Prävention, Krankheitsbekämpfung, Schulgesundheitsdienst)
5	Soziale Sicherheit	Alter + Hinterlassene (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Ergänzungsleistungen, Leistungen an das Alter), Familie und Jugend (Familienzulagen, Alimentenbevorschussung und –inkasso, Jugendschutz, Leistungen an Familien), Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Asylwesen (Wirtschaftliche Hilfe, Sozialhilfe), Hilfsaktionen im In- und Ausland
6	Verkehr	Strassenverkehr (Gemeindestrassen), Öffentlicher Verkehr (Bahninfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, Öffentlicher Verkehr), Übriger Verkehr (Schiffahrt)
7	Umweltschutz und Raumordnung	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall, Verbauungen (Gewässer- und Schutzverbauungen, Naturgefahren), Arten- und Landschaftsschutz, Bekämpfung von Umweltverschmutzung (Luftreinhaltung und Klimaschutz), Übriger Umweltschutz (Friedhof und Bestattung, Umweltschutz), Raumordnung
8	Volkswirtschaft	Landwirtschaft (Verwaltung, Vollzug und Kontrolle, Produktionsverbesserungen Pflanzen), Forstwirtschaft, Tourismus, Industrie, Gewerbe, Handel, Brennstoffe und Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas, Nichtelektrische Energie)
9	Finanzen und Steuern	Steuern, Finanz- und Lastenausgleich, Übrige Ertragsanteile, Vermögens- und Schuldenverwaltung (Zinsen, Liegenschaften des Finanzvermögens), Rückverteilungen, Nicht aufgeteilte Posten (Neutrale Aufwendungen und Erträge, Abschluss)

4.4 Gliederung nach Sachgruppen

Die Sachgruppen unterteilt die Aktiven und Passiven, die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach volkswirtschaftlichen Kriterien. Die Sachgruppengliederung ordnet die Finanzvorfälle als nachgeordnetes Merkmal.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 9. Mai 2017	g:\00_daten\02_finanzen\25_rw\000_vorschriften\abc_finanzhaushalt_hrm 2.docx	09.05.2017 10:32 / dp	1.53	6 von 8

4.5 Kontenstruktur der Erfolgsrechnung

Konto-Nr.			3320.	3102.	01
1. Funktionale Gliederung:					
1. Stufe	Aufgabenbereich	Kultur, Sport und Freizeit	3		
2. Stufe	Aufgabe	Medien	33		
3. Stufe	Aufgabengruppe	Massenmedien	332		
4. Stufe	Aufgabenstelle	Massenmedien	3320		
2. Sachgruppengliederung					
1. Stufe	Kontenklasse	Aufwand		3	
2. Stufe	Kontengruppe	Sach- und übriger Betriebsaufwand		31	
3. Stufe	Konto	Material- und Warenaufwand		310	
4. Stufe	Detailkonto	Drucksachen, Publikationen		3102	
3. Laufnummer					
Ziffer	Unterkontoebene				01

4.6 Abschreibungen

4.6.1 Ordentliche Abschreibungen

Abschreibungen stellen sicher, dass künftige Generationen ihren Anteil am Verbrauch des Verwaltungsvermögens tragen, die bilanzierten Werte nicht überbewertet sind und der Gemeinde die nötigen Mittel zur Selbstfinanzierung von Ersatz- und Neuinvestitionen zufließen. Eine gesunde Finanzpolitik setzt voraus, dass genügend abgeschrieben wird. Damit wird eine übermässige Belastung bzw. Verschuldung verhindert.

Das Verwaltungsvermögen wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer auf dem Anschaffungs- oder Herstellungswert abgeschrieben. Für jeden Verwaltungsvermögensteil wird entsprechend der "Abnutzung" bzw. des "Verbrauchs" abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer sind verbindlich festgelegt.

4.6.2 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche systembedingte Abschreibungen im allgemeinen Haushalt sind zwingend vorzunehmen, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr

- in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss.

4.6.3 Unterschied Abschreibung / Amortisation

Abschreibung	Amortisation
Wertberichtigung des Verwaltungsvermögens	Rückzahlung von Fremdkapital mit vorhandenen verfügbaren Mitteln
Erfolgswirksam	Erfolgsneutral; Auswirkung indirekt erfolgswirksam auf künftige Schuldzinsen
Ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens je Anlagekategorie linear nach Nutzungsdauer (kantonal verbindlich festgelegt) auf dem Anschaffungs- oder Herstellungswert	Verfügbare Mittel im Einvernehmen mit dem Geldgeber einsetzen für: - Schuldentrückzahlung - Finanzierung neuer Investitionen

4.7 Finanzkennzahlen

Zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde kommt den Finanzkennzahlen eine wichtige Bedeutung zu. Kennzahlen verdichten Daten, filtern daraus Informationen und zeigen finanzpolitische Trends auf und geben Auskunft über die Finanzlage. Finanzkennzahlen machen die Zielerreichung wirtschaftlicher Plangrössen messbar und unterstützen die Gestaltung und Steuerung des Finanzhaushalts. Kennzahlen sind wesentliche Grössen für die Entscheidungsfindung und sind wichtige Indikatoren für den Gemeindevergleich und sind in der Regel im Mehrjahresvergleich zu beurteilen.

Kennzahl	Aussage, Interpretation, Kommentar	Richtwert ¹
Nettoverschuldungsquotient	Welcher Anteil an direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen? (Nettoschulden in Prozent des Fiskalertrages inkl. Finanzausgleich).	n. v.
Selbstfinanzierungsgrad	Wie viele Investitionen können mit eigenen Mitteln finanziert werden? (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen).	80 – 100 %, gut
Zinsbelastungsanteil	Wie viel vom laufenden Ertrag wird für den Nettozinsaufwand ausgegeben? (Nettozinsen in Prozent des laufenden Ertrages).	unter 1 %, tiefe Belastung
Bruttoverschuldungsanteil	Wie hoch ist die Bruttoverschuldung im Verhältnis zum laufenden Ertrag? (Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrages).	50 – 100 %, gut
Investitionsanteil	Wie ist die Aktivität im Bereich der Investitionen (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).	10 – 20 %, mittlere Belastung
Kapitaldienstanteil	Wie viel vom laufenden Ertrag wird für den Kapitaldienst (Abschreibungen und Zinsen) aufgewendet? (Kapitaldienst in Prozent der Gesamtausgaben).	4 – 12 %, mittlere Belastung
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet.	n. v.
Selbstfinanzierungsanteil	Wie viel vom laufenden Ertrag wird für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt? (Selbstfinanzierung in Prozent des laufenden Ertrages).	höher 10 %, genügend
Nettozinsbelastungsanteil	Welcher Anteil des Steuerertrags wird für den Nettozinsendienst aufgewendet? (Finanzaufwand netto in Prozent des Steuerertrages).	n. v.
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	Der Wert zeigt das Eigenkapital pro Einwohner (Massgebliches Eigenkapital in Prozent der ständigen Wohnbevölkerung).	n. v.

¹ Richtwerte nach HRM1; Richtwerte nach HRM2 nicht verfügbar

Verschiedene Textabschnitte sind aus der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 9. Mai 2017	g:\00_daten\02_finanzen\25_rw\000_vorschriften\abc_finanzhaushalt_hrm2.docx	09.05.2017 10:32 / dp	1.53	8 von 8